

**Kontaktperson**

Fabienne Egloff

Telefon direkt 071 447 61 96

E-Mail [fabienne.egloff@arbon.ch](mailto:fabienne.egloff@arbon.ch)

Arbon, 5. September 2022

## **Ortsplanungsrevision**

### **Allgemeine Beantwortung der Richtplan-Einwendungen**

Mit diesem Schreiben beantwortet der Stadtrat alle Einwendungen zum kommunalen Richtplan, die während der drei öffentlichen Auflagen (26. April – 15. Mai 2019; 11. – 30. Juni 2021; 6. – 27. Mai 2022) zur Ortsplanungsrevision eingegangen sind.

Der Stadtrat weist gleichzeitig darauf hin, dass sämtliche Entscheide des Stadtrates über die eingegangenen Einsprachen gegen die Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) erst später eröffnet werden. Der Rahmennutzungsplan ist grundeigentümergebunden. Sollten Sie Einsprache erhoben haben, wird der Einspracheentscheid vor der Volksabstimmung über die Ortsplanungsrevision zugestellt werden. Das Datum der Volksabstimmung ist noch nicht bekannt.

Der kommunale Richtplan ist das zentrale Steuerungsinstrument der Gemeinden. Er zeigt für einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren auf, welche raumplanerischen Ziele und Massnahmen wann und wie für das gesamte Gemeindegebiet getroffen werden sollen. Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich, nicht aber für die Grundeigentümer. Entscheide und Antworten zum Richtplan sind deshalb rechtlich nicht anfechtbar.

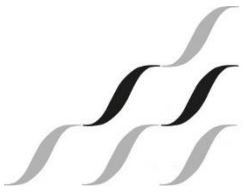
Die Beantwortung erfolgt schriftlich im nachstehenden allgemeinen Bericht gemäss den Anforderungen von § 3 Abs. 3 der kantonalen Planungs- und Bauverordnung (PBV, RB 700.1). Die Gliederung erfolgt in Anlehnung an die Terminologie des Richtplans nach den Kapiteln Quartierbezeichnung Q, Siedlung S, Landschaft L und Verkehr V.

#### **Kapitel Quartierbezeichnung Q**

##### **Q 1.1 bis 1.10**

*Einwendung zu den Quartieren: Auf den Objektblättern sollen konsequent die jeweiligen Problemstellungen der Quartiere beschrieben werden. Dabei sind die Themen breiter zu untersuchen als auf Objektblatt Q 1 festgehalten. Insbesondere gehören nebst baulichen Fragen auch die unterschiedlichen Nutzergruppen Energie, Abfall, Ökologie und naturnahe Gestaltung dazu.*

Beantwortung: Die Aufnahme von Quartieren in den Richtplan ist neu und erst im Aufbau. Die gewünschte thematische Ergänzung erscheint sinnvoll, kann aber nicht im Rahmen dieser Ortsplanung vorgenommen werden. In einem nächsten Schritt sollen die festgelegten



Quartiere gestärkt werden. In diesem Zusammenhang sind auch ergänzende Aufgaben und Massnahmen erforderlich, um eine tragfähige Quartierstruktur zu erreichen.

#### Q 1.8

*Einwendung zu Stachen Süd: Auf Änderungen des kommunalen Richtplans, welche die Entwicklung eines reinen Gewerbegebiets im Bereich Stachen Süd zum Ziel haben, sei zu verzichten.*

Beantwortung: Für den Stadtrat ist die Gewerbeentwicklung im Gebiet Stachen Süd aus den folgenden Gründen für die Siedlungsentwicklung von Arbon sehr wichtig:

- Die Nutzung der meisten Mischnutzungsgebiete für reine Wohnbauten entspricht nicht den Zielen einer durchmischten Siedlungsentwicklung;
- Besonders reine Wohnsiedlungen an Randlagen, wie es das Gebiet Stachen Süd ist, sind sowohl raumplanerisch wie auch für die städtische Entwicklung nicht erwünscht;
- Geeignete Flächen, um Arbeitsplätze im mässig störenden Bereich aus dem Bestand umsiedeln oder neu ansiedeln zu können, sind kaum vorhanden;
- An gut erschliessbaren Lagen abseits von dichten Wohnnutzungen sollen entsprechende Flächen planerisch gesichert werden.

Aus diesen Gründen und wegen der bestehenden Betriebe im Raum Stachen hat sich der Stadtrat entschieden, diesbezüglich einen Strategiewechsel vorzunehmen. Deshalb wurde die übergeordnete Verbindungsachse Stachen Süd zum Autobahnanschluss A1 wieder als längerfristiges Ziel in den Richtplan aufgenommen und gleichzeitig die Erschliessung des Gebietes Rietli als erste Etappe vorgesehen. Konsequenterweise werden die noch nicht überbauten Flächen in diesem Umfeld der Arbeitszone Gewerbe zugewiesen, um dieses Ziel nicht durch reine Wohnbauten zu verhindern. In diesem Sinne hat der Stadtrat auch das Grundstück Nr. 5016 «Rietli» erworben.

### **Kapitel Siedlung S**

S 1.1, S 1.1.2, S 1.4, S 1.4.2, S 2.8.2 und S 2.8.3

*Einwendung zum Gewerbegebiet Stachen Süd: Auf Änderungen des kommunalen Richtplans, welche die Entwicklung eines reinen Gewerbegebiets im Bereich Stachen Süd zum Ziel haben, sei zu verzichten.*

Beantwortung: Die Beantwortung dieses Anliegens erfolgt gesamthaft im Kapitel Quartierbezeichnung Q 1.8.

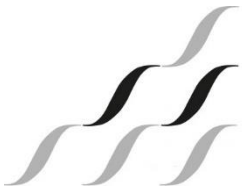
#### S 1.4

*Einwendung Niederfeld: Die Parzelle Nr. 5021 ist im Richtplan dem Wohn-, Misch- und Kerngebiet zuzuweisen, nachdem sie im Zonenplan der Wohn- und Arbeitszone mittlerer Baudichte WA3 mit der zweiten Änderungsaufgabe zugeordnet wurde.*

Beantwortung: Nach der erfolgreichen Zonenplanänderung wird dieses Grundstück neu als Wohn-, Misch- und Kerngebiet bezeichnet. Diese Anpassung kann rein redaktionell unter Ausgangslage erfolgen.

#### S 2.1.3

*Einwendung zu Staudershüser (Hermann Forster): Die touristische Aufwertung des Seeparksaals mit der Angliederung eines Hotelbetriebs auf privater Basis ist das falsche Instrument für die unbestritten notwendige Sanierung. Damit würde der öffentliche Charakter des wichtigen Erholungsgebietes zerstört. Standorte für Hotel- und Kongressgäste gebe es*



*längerfristig auf dem angrenzenden Areal. Deshalb wird eine spätere Umzonung in die Touristik- und Freizeitzone abgelehnt.*

Beantwortung: Bei diesem Objektblatt handelt es sich um eine Vororientierung, also um eine Idee, welche in einer ersten Stufe auf die Machbarkeit geprüft werden müsste. Je nach Ergebnis sind alle Möglichkeiten weiterhin offen. In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist eine solche Drittnutzung nicht bewilligungsfähig.

#### S 2.2.1

*Einwendung zu Metropol/Riva: Das Gebiet Metropol ist eine exponierte Lage und eignet sich deshalb nicht als Hochhausstandort. Dies beweisen die zahlreichen Presseartikel und entsprechenden Begründungen.*

Beantwortung: Mit dem Baureglement und dem dazugehörigen Konzept zur Anordnung von höheren Häusern und Hochhäusern wird in erster Linie festgelegt, dass an dieser Lage ein Hochhaus, d. h. höher als 30 m, im Rahmen eines Gestaltungsplans und qualifizierten Verfahrens möglich ist und dass dieser Gestaltungsplan dem fakultativen Referendum untersteht.

#### S 2.2.2

*Einwendung zum Bahngleisareal: Es wird eine Kontaktaufnahme für das Bahngleisareal gemäss Objektblatt S 2.2.2 erwartet.*

Beantwortung: Das Gebiet wird gemäss Objektblatt im Richtplan als Vororientierung bezeichnet. Die Stadt Arbon ist mittelfristig an einer Entwicklung dieses Bahngleisareals interessiert, zumal sich im Umfeld die städtisch geprägten Flächen ausdehnen und attraktiver werden. Die Stadt Arbon wird deshalb nach Genehmigung der Ortsplanungsrevision Kontakt zu den SBB aufnehmen, um eine städtebauliche Entwicklung abzustimmen.

*Einwendung zum Bahngleisareal: Auf dem Objektblatt wird weiterhin bei den Querungsmöglichkeiten der Bahngleise die Passerelle beim Heizkraftwerk erwähnt. Beim neuen Objektblatt V 3.1.10 wurde der ursprüngliche Text mit der Passerelle geändert.*

Beantwortung: Im Rahmen der Nutzung des Bahngleisareals sollen unterschiedliche Querungen geprüft werden. Dabei sind die Möglichkeiten der Passerelle weiterhin als Klammerausdruck aufgeführt. Daran wird festgehalten.

## **Kapitel Landschaft L**

### L 4.1.2

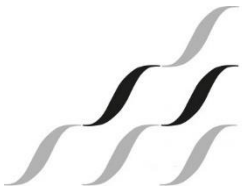
*Einwendung zur Flachwasserzone: Die Flachwasserzone vor der Altholzinsel sei dem Naturschutzgebiet zuzuordnen.*

Beantwortung: Das Bodenseeufer Seemoosriet ist im Richtplan als zu erhaltender Gewässerlebensraum eingetragen. Für diese Wasserfläche wurde im Zonenplan nun gleichzeitig eine Naturschutzzone bis zur Gemeindegrenze ausgeschieden.

## **Kapitel Verkehr V**

### V 1.4.1

*Einwendung zu Stachen Süd: Auf die neuen Lokalverbindungsstrassen Stachen Süd und Wuhrweg (Spange Süd) sei zu verzichten. Diese Massnahme könne nur im Zusammenhang mit der Erstellung der Südstrasse umgesetzt werden, was aber zu einer umständlicheren Zufahrt zu den Grundstücken im Niederfeld führe.*



Beantwortung: Die Verbindung von der St. Gallerstrasse zum A1-Anschluss Landquartstrasse wurde im kommunalen Richtplan 2000 in allen Verbindlichkeitsstufen bereits festgelegt. Grundsätzlich muss diese Lücke innerhalb des bebauten Gebietes noch offengelassen werden. Die ersten Sicherungen wurden bereits mit dem Quartierplan «Stachen Süd» und der entsprechenden Landausscheidung für die Verbindungsstrasse mit Trottoir vom März 1995 vorgenommen. Damit soll das seit Jahren ausgeschiedene Bauland, welches übrigens bereits vor der Gemeindefusion als Gewerbezone bezeichnet war, erschlossen werden. Sofern diese Strasse später als übergeordnete Verbindungsstrasse im Sinne des Objektblatts V 1.4.2 (als Vororientierung festgelegt) umgesetzt wird, muss mit einem gewissen Anteil Schwerverkehr gerechnet werden. Dafür wird die Landquartstrasse in Arbon und die Hubgasse in Roggwil entlastet. An der Verbindung wird festgehalten.

#### V 1.4.2

*Einwendung zu Spange Süd: Anstelle einer zweiten Verbindung zum Autobahnzubringer, bekannt als «Spange Süd», soll eine Anbindung über den Rinderweidunnel geprüft werden.*

Beantwortung: Eine Anbindung der St. Gallerstrasse an den Rinderweidunnel wurde im Jahr 2014 im Rahmen des räumlichen Entwicklungskonzepts Stachen-Süd als visionäre Option geprüft. Nachdem nun das gesamte Areal Rietli von der Stadt erworben werden konnte und neu als Arbeitszone gilt, ist ein Direktanschluss als übergeordnete Verbindungsstrasse zum A1-Anschluss Landquartstrasse zweckmässig. Dadurch wird kein zusätzliches Wohngebiet mit Verkehr belastet.

*Einwendung zu Spange Süd: Die Verbindung von der St. Gallerstrasse zum Autobahnzubringer Arbon Süd ist als neue Kantonsstrasse zu erstellen und der Langsamverkehr (Schulweg) ist dabei hindernisfrei mittels Unterführung unter der neuen Hauptstrasse zu führen.*

Beantwortung: Diese Verbindung ist im Richtplan als regionale Lokalverbindungsstrasse als Festsetzung aufgenommen. Ob sie ins Kantonsstrassennetz aufgenommen wird, kann der kommunale Richtplan nicht bestimmen. Bezüglich Bau, Finanzierung und Klassierung wird eine Koordination mit der Gemeinde Roggwil und dem Kanton Thurgau notwendig sein.

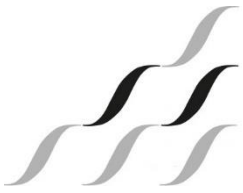
#### V 1.5.3

*Einwendung zu Staudershüser (Hermann Forster): Die Anforderung der Verkehrserschliessung sei dem Ansatz zu folgen, Verkehrsaufkommen zu vermindern. Auf einen weiteren Strassenzug an den See sei deshalb zu verzichten. Dem Areal Staudershüser (Hermann Forster) sei zudem eine mengenmässige Beschränkung für privaten Motorfahrzeugverkehr aufzuerlegen.*

Beantwortung: Obwohl das Areal Staudershüser nach dem Ergebnis der Änderungs-Bekanntmachung erst langfristig dem Kerngebiet zugewiesen wird, soll an der dargelegten möglichen zusätzlichen Verkehrserschliessung ab der Romanshorerstrasse als Bahnunterführung zur Wassergasse festgehalten werden. Spätestens mit der Entwicklung des Areals Zelg S 2.6.3 muss die Verkehrserschliessung überprüft werden. Ob dabei eine mengenmässige Beschränkung sinnvoller ist als eine grösstmögliche Entlastung der Grabenstrasse anzustreben, kann einstweilen offenbleiben.

#### V 1.12.1

*Einwendung zu Stachen Süd: Auf die Unterbrechung der Strasse Niederfeld und der Frohsinnstrasse sei zu verzichten. Die Grundeigentümer können dadurch nicht mehr über die*



*Niederfeldstrasse zu ihren Grundstücken zufahren. Zudem ist die Niederfeldstrasse ein Schulweg.*

Beantwortung: Der kommunale Verkehrsrichtplan zeigt die grundsätzlichen Ziele und anzustrebenden Inhalte für das Strassen- und Wegnetz an. Mit den Strassenunterbrechungen sollen einerseits Schleichwege verhindert und andererseits Entflechtungen vorgenommen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Objektblatt Nr. V 1.12.1 bei der Verbindlichkeit des Richtplaninhalts von einem Zwischenergebnis ausgeht. Die Unterbrechung stützt sich auf eine konzeptionelle Grundlage, kann aber erst weiterverfolgt werden, wenn mindestens die notwendige lokale Erschliessungsstrasse Stachen Süd nach Objektblatt V 1.4.1 realisiert ist. Folglich kann hier noch eine geeignete Lösung für die Bewohner der verbleibenden Wohn- und Gewerbezone getroffen werden. Die Niederfeldstrasse soll auf jeden Fall weiterhin dem Langsamverkehr dienen.

V 3

*Einwendung zum Langsamverkehr: In der Zielsetzung ist aufzunehmen, dass sich der Anteil des Langsamverkehrs am Gesamtverkehr erhöhen und eine Entflechtung zum motorisierten Verkehr angestrebt werden soll.*

Beantwortung: Dieser Antrag wurde aufgenommen und in der Änderungsaufgabe des Richtplans berücksichtigt.

*Einwendung zum Langsamverkehr: Der Richtplan soll den Langsamverkehr als vollwertigen Verkehrsträger im Zentrum entlang den Hauptachsen berücksichtigen. Diese Strecken sollen mit dem Velo ohne Absteigen und sicher befahren werden können.*

Beantwortung: Im Richtplan Verkehr sind nur die wichtigsten bestehenden und fehlenden Langsamverkehrsverbindungen, differenziert nach Fuss-, Rad- und Wanderwegverbindungen, eingetragen. Die Stadt wird unabhängig davon ein Langsamverkehrskonzept lancieren. Die wichtigsten Erkenntnisse daraus sollen anschliessend im Richtplan Verkehr ergänzt bzw. korrigiert werden.

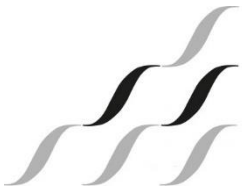
V 3.1

*Einwendung zum Bahngleisareal: Auf die Aufhebung der Fussgänger Verbindung vom Saurer WerkZwei zur Bahnhofstrasse sei zu verzichten und diese neu südlich des Güterschuppens anzulegen.*

Beantwortung: Die Querung des Bahntrasses ist technisch aufwändig entweder durch eine Unterführung oder über eine Passerelle zu lösen und damit auch kostenintensiv. Dabei müssen die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes eingehalten werden. Deshalb ist der Stadtrat der Auffassung, dass vom Saurer WerkZwei zum Seeufer insgesamt zwei Verbindungen genügen. Eine ist bereits erstellt beim Bahnhof und die zweite sollte nördlich der Aach als Fortsetzung des Fuss- und Wanderweges entlang dem Gewässer erfolgen. Deshalb wurde die dritte Verbindung im Richtplan gestrichen.

*Einwendung zu Wiigarte Frasnacht: Der Weg von der alten Poststrasse über das neue Wohnquartier Wiigarte zur Fetzislohstrasse solle nicht mitten durch den Garten auf Parzelle Nr. 4322 geführt werden.*

Beantwortung: Der Richtplan Teil Verkehr zeigt die entsprechenden Strassen- und Wegnetze sowie die wichtigen Lücken. Hier soll in erster Linie die fehlende Fusswegverbindung von der alten Poststrasse über das neue Wohnquartier Wiigarte in die Fetzislohstrasse aufgezeigt werden. Die definitive Linienführung wird in der Regel mit den betroffenen Grundeigentümern gemeinsam gesucht. Nach § 36 PBG (Planungs- und Baugesetz) ist dafür die politische



Gemeinde verantwortlich. Die Darstellung im Plan entspricht in erster Linie einer Signatur und einer ungefähren Lage. Die Darstellung wird redaktionell an die südwestliche Grundstücksgrenze geschoben, damit die zukünftige Lage besser sichtbar wird.

#### V 3.1.1

*Einwendung zu Frasnacht: Der Weg vom Wohngebiet Scheidweg zur Schulanlage Frasnacht sollte aus Gründen der Sicherheit möglichst rasch realisiert werden.*

Beantwortung: Dieser Weg ist im Richtplan als zukünftige Fusswegverbindung zusammen mit der Verbindung Amriswilerstrasse – Egnacherstrasse als Festlegung mit einem Realisierungszeitpunkt 5 Jahre nach Genehmigung der Ortsplanungsrevision enthalten. Eine rasche Realisierung setzt jedoch das Einverständnis von privaten Grundeigentümern voraus.

#### V 3.1.10

*Einwendung zum Bahngleisareal: An der ursprünglichen Fassung der Verbindung Heizkraftwerk bis See mittels einer Passerelle soll festgehalten werden, diese soll aber auch für den Veloverkehr zugänglich gemacht werden. Zudem entspricht der Inhalt beinahe demjenigen von Objektblatt V.3.3.3.*

Beantwortung: Dieses Objektblatt umschreibt den angestrebten Fussweg entlang der Aach auf der Südseite. Diese Absicht ist in Kombination zu betrachten mit dem vorgesehenen Fuss- und Radwegnetz im Areal Saurer WerkZwei gemäss V 3.2.5 und der Absicht, den Wanderweg entlang der Nordseite der Aach bis zum See zu verlängern gemäss V 3.3.2 und V 3.3.3. Dort wird weiterhin eine Passerelle über die Bahnlinie angestrebt, da eine Führung im Aachkanal aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist. Die Objektblätter betreffen ähnliche Inhalte, wobei die Verbindung zum See hauptsächlich der Ergänzung des Wanderwegnetzes dient.

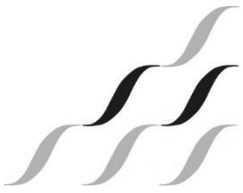
*Einwendung zur Kantonsstrasse NLK: Beim Bau der NLK und der Unterführung Richtung Steinach wurde der Langsamverkehr vergessen. Vom Jumbo zum Heizkraftwerk und zum Seeufer fehlt eine sichere Verbindung mittels Unterführung oder Passerelle über NLK und Gleisbereich.*

Beantwortung: Dieses Thema wurde mit der Änderungsaufgabe des Richtplans im neuen Objektblatt V 3.2.6 als Zwischenergebnis aufgenommen. Damit ist auch der Antrag eines neuen Objektblattes für die aufgehobene Querung in der Verlängerung des Pauline-Stoffel-Wegs erfüllt.

#### V 3.1.11

*Einwendung zum Lavendelweg: Die Fusswegstrecke Arbonerfeld – Lavendelweg sei aus dem Richtplan zu streichen, zumal diese Wegverbindung kaum realisierbar sei. Bei Ablehnung dieses Anliegens sei die Wegverbindung neu als Vororientierung statt als Festlegung im Richtplan zu definieren.*

Beantwortung: Bei der Richtplanung handelt es sich um ein behördenverbindliches Koordinations- und Führungsinstrument. Deshalb umfasst der Zeithorizont eine längerfristige Planungsspanne, in der Regel bis 25 Jahre. Zudem können mit den unterschiedlichen Koordinationsständen auch langfristige Anliegen ortsplanerisch festgehalten und entsprechend eingestuft werden. Aus Sicht der Stadt lässt sich diese langfristig auf eine geeignete Art lösen. Die Festlegung wurde bereits aufgrund der fehlenden zeitlichen Dringlichkeit in eine Vororientierung abgeschwächt. Dadurch besteht das Anliegen der Wegverbindung weiterhin, aber sehr langfristig.



*Einwendung zum Lavendelweg: Auf die Wegverbindung soll anstelle der nun lediglich als Vororientierung bezeichneten Verbindlichkeit ganz verzichtet werden, da diese weder aus planerischen Gründen notwendig noch realisierbar sei.*

Beantwortung: An dieser Wegverbindung soll im Grundsatz festgehalten werden. Die Wegsignatur entspricht keiner exakten Linienführung, sondern zeigt, dass der Fussweg von der Sonnenhügelstrasse zum Siedlungsrand im Bereich Lavendelweg eine Lücke hat. Mit der Vororientierung wird signalisiert, dass in diesem Abschnitt eine Lösung anzustreben, aber nicht einfach umsetzbar ist. Langfristig können sich dennoch geeignete Lösungen eröffnen.

#### V 3.1.12

*Einwendung zu Stachen Süd/Stacherholz: Bei diesem neuen Objektblatt für die Fusswegverbindung Stachen Süd nach Stacherholz sind beim Richtplaninhalt vermutlich irrtümlich die gleichen Textstellen aufgeführt wie im Objektblatt V 3.1.11.*

Beantwortung: Hier hat sich tatsächlich ein inhaltlicher Fehler eingeschlichen, vielen Dank für den Hinweis. Der Richtplaninhalt muss richtig lauten: "Mit der Erschliessung und Bebauung des Areals Stachen Süd wird die Fusswegverbindung im nördlichen Bereich zwischen der neuen Sammelstrasse und dem Stachenweg und im südlichen Bereich zwischen der neuen Sammelstrasse und der Grüntalstrasse für Fussgänger geöffnet." Die Formulierung wurde im kommunalen Richtplan in der Änderungsaufgabe vom Juni 2021 angepasst.

#### V 3.1.13

*Einwendung zum Kaiserareal: Die geplante Fusswegverbindung mitten durch die Parzellen der Liegenschaften Nrn. 1916 und 2173 ist aufzuheben, diese Situation quer durch die Grundstücke sei nicht tragbar.*

Beantwortung: Mit diesem Richtplaneintrag wird dieser Fussweg als Ergänzung des Fusswegnetzes festgesetzt, d. h. die erste Etappe kann mit dem Gestaltungsplan Kaiserareal realisiert werden, die weitere Etappe innerhalb dieser Grundstücke kann erst gesichert werden, wenn das Areal im Rahmen der geltenden Gestaltungsplanpflicht entwickelt wird. Dabei wird eine auf die Überbauung abgestimmte Wegführung gemeinsam mit den Grundeigentümern oder Investoren gesucht. Es handelt sich um eine langfristige Vorsehung, wie sie bereits im heute noch gültigen Gestaltungsrichtplan St. Gallerstrasse-Sonnenhügelstrasse für das Nachbarareal festgelegt wurde.

#### V 3.2.1

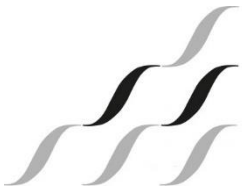
*Einwendung Radweg Wuhrweg: Der Radweg muss die zukünftige Spange Süd hindernisfrei über die Unterführung queren können.*

Beantwortung: Dieser Antrag wurde aufgenommen und in der Änderungsaufgabe des Richtplans berücksichtigt.

#### V 3.2.3

*Einwendung zum Areal Staudershüser: Die Passerelle für Fussgänger und Radfahrer über die Gleise in der Verlängerung der Walhallastrasse über die Parzelle 3446 sei für Velofahrer und Fussgänger sehr wichtig, da eine Wegführung über den Stahelkreisel bautechnisch sehr aufwändig sei.*

Beantwortung: Diese Verbindung ist im kommunalen Richtplan als Vororientierung mit einem mittelfristigen Zeithorizont enthalten. Eine Bahnüberführung kann nicht im Rahmen eines Gestaltungsplans realisiert werden; sie benötigt ein separates Bauprojekt nach dem Gesetz über Strassen und Wege.



#### V 3.2.5

*Einwendung zum Bahngleisareal: Ursprünglich war eine Querung der NLK/Bahngleise in der Verlängerung des Pauline-Stoffel-Wegs im Richtplan enthalten. Diese wurde mit der 1. Änderungsaufgabe aufgehoben. Dieser Übergang wäre auch nicht nötig, wenn die Verbindung beim Heizkraftwerk für Fussgänger und Velofahrer zufriedenstellend gelöst würde.*

Beantwortung: Diese Zielsetzung ist weiterhin im Objektblatt V 3.1.10 als Festsetzung enthalten. Lediglich die Lösungsart als Passerelle wird nicht mehr vorgegeben.

#### V 4.1

*Einwendung zur Bahnlinie: Die Objektblätter S2.1.1/S1.3.1, S2.6.3 und L4.1.2 hätten einen Einfluss auf die vorgesehene Doppelspur auf der Strecke Romanshorn Süd nach Rorschach Hafen.*

Beantwortung: Der Ausbau der Eisenbahnlinie Romanshorn Süd nach Rorschach Hafen auf eine Doppelspur ist bei den Ausbauten der Bahninfrastruktur des kantonalen Richtplans Ziffer 3.3 (ab Seite 5 / Stand 2020) nicht enthalten und deshalb auch nicht in den kommunalen Richtplan eingeflossen. Die Stadt Arbon sieht vor, nach Genehmigung der Ortsplanungsrevision die geplanten oder längerfristig vorgesehenen Ausbauschritte mit dem Kanton Thurgau abzusprechen, damit diese in den Richtplan als übergeordnetes Koordinationsinstrument aufgenommen werden können. Die Stadt Arbon hat die Erweiterung auf eine Doppelspur im kommunalen Richtplan als Festsetzung aufgenommen.

#### V 4.2

*Einwendung zum Stahelplatz: Die Bushaltestelle «Stahelplatz» sei, nicht wie im kommunalen Richtplan vorgesehen, an die Ecke Romanshorerstrasse/Zelgstrasse zu verschieben.*

Beantwortung: Im Umfeld der Stahelkreuzung ist die Anordnung der Bushaltestelle aus verkehrstechnischen und Sicherheitsgründen nicht möglich. Zudem sind mit der Umzonung der Parzelle Nr. 2720 (Strausswiese) von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone bzw. die Wohn- und Arbeitszone der Bereich Zelgstrasse in Zukunft mehr Passagiere zu erwarten.

### **Weiteres Vorgehen**

Die Ortsplanungsrevision wird nun im Parlament behandelt. Nach der Beratung durch das Parlament erfolgt voraussichtlich im nächsten Jahr die Volksabstimmung. Die Entscheide über die Einsprachen werden – wie eingangs erwähnt – vor der Urnenabstimmung zugestellt.

Bei einem positiven Abstimmungsergebnis werden die Unterlagen dem kantonalen Departement für Bau und Umwelt (DBU) zur Genehmigung eingereicht. Die Inkraftsetzung erfolgt, sobald die Genehmigung eingetroffen ist.

FÜR DEN STADTRAT ARBON

René Walther  
Stadtpräsident

Alexandra Wyprächtiger  
Stadtschreiberin